

**Entgelte für den Netzzugang
zum Elektrizitätsversorgungsnetz
der Gemeindewerke Dudenhofen**



gültig ab 1. Januar 2011

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene: Mittelspannung	3,57	2,90	70,81	0,21
Umspannung MS/NS	4,29	2,98	67,33	0,44
Niederspannung	3,46	3,43	55,90	1,33

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW und Monat	ct / kWh
Anschlussnetzebene: Mittelspannung	11,80	0,21
Umspannung MS/NS	11,22	0,44
Niederspannung	9,32	1,33

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	Messstellenbetrieb	Messung	zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch	Abrechnung
	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr	€/ Ablesung	€/ Zähler und Jahr
Mittelspannung	492,75	75,12	6,26	240,56
Umspannung MS/NS	405,82	90,00	7,50	266,62
Niederspannung	405,82	90,00	7,50	266,62

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis
	ct / kWh
Anschluss:	
Niederspannung	3,78
Speicherheizung	1,89
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	1,89

Entgelt für Messstellenbetrieb und Abrechnung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr
Eintarifzähler	6,76	7,41
Zweitarifzähler	16,89	14,82

Entgelt für Messung	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich	zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch
	€/ Zähler	€/ Zähler	€/ Zähler	€/ Zähler	€/ Ablesung
Eintarifzähler	2,50	5,00	10,00	30,00	2,50
Zweitarifzähler	5,01	10,02	20,04	60,12	5,01

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf den Internetseiten der Gemeindewerke Dudenhofen veröffentlicht.

Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe	ct / kWh	
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,61	gemäß jeweils gültiger Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,32	
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,11	
KWK-Umlage	ct / kWh	
je Abnahmestelle		gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.
für die ersten 100.000 kWh/a	0,030	Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören,
für jede weitere kWh/a nach		bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testats eines
KWKG § 9 Abs. 7 Satz 2	0,030	Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.
KWKG § 9 Abs. 7 Satz 3	0,025	

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.